

Gemeinde Ingenried,

Landkreis Weilheim-Schongau,

Bebauungsplan „Ingenried Ost II b“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Der Bebauungsplan „Ingenried Ost II b“ wurde am 29.05.2008 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bekanntmachung der Satzung ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan „Ingenried Ost II b“ berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Gemeinde Ingenried hat am 17.01.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ingenried Ost II b“ beschlossen und mit der Ausarbeitung das Büro für kommunale Entwicklung – abtplan -, Marktoberdorf, beauftragt. Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich als intensives Grünland genutzt. Es soll ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO entwickelt werden. Die Gemeinde kann über die Flächen verfügen und damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und durchgeführter Erschließung baureife Parzellen vergeben.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im östlichen Anschluss an die Ortslage Ingenried zwischen dem Baugebiet „Ingenried Ost I“, „Ingenried Ost II a“ und „Erbenschwanger Straße II“. Das Gelände fällt leicht nach Südosten ab.

Durch das Baugebiet sind keine wesentlichen oder erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es sind auch während des Verfahrens keine erheblichen Bedenken aus Sicht des Umweltschutzes vorgetragen worden.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.03.2008 bis zum 28.04.2008. Wesentliche Umweltbelange sind auch hierbei nicht vorgetragen worden. Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Weilheim-Schongau bezüglich der Form der Darstellung und der Zuordnung der ermittelten Ausgleichsfläche im Ökokonto wurde beachtet und redaktionell in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.05.2008 entsprechend beschlossen. Die Gemeinde wird darüber hinaus die in § 7 der Satzung festgesetzte Maßnahme der Ortsrandeingrünung entlang der Ostseite bei den Bauplätzen Nr. 1 bis Nr. 5 in den Kaufverträgen verbindlich festlegen.

Da das Gebiet im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist und die Gemeinde das Gebiet erwerben konnte, haben sich für das Plangebiet keine alternativen Standorte ergeben. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind nicht aufgetreten.

Gemeinde Ingenried, 29.05.2008



Fichtl, 1. Bürgermeister

